

## Erläuterungen zur Änderung der Tierseuchenverordnung

---

Diese Änderung steht im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des „Veterinäranshangs“ zum Landwirtschaftsabkommen Schweiz-EG.

*Erstens* geht es darum, die Zoonosevorschriften den entsprechenden Vorschriften der EU anzugleichen, um die Äquivalenz zu erhalten und damit den internationalen Austausch von Tieren und tierischen Erzeugnissen zu erleichtern.

*Zweitens* muss im Bereich der transmissiblen spongiformen Enzephalopathien der Entwicklung des EU-Rechts Rechnung getragen werden. So werden die Liste der bezüglich BSE besonders gefährlichen Materialien (=spezifiziertes Risikomaterial) mit der entsprechenden Verordnung (EG) Nr. 999/2001 vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien in Übereinstimmung gebracht, und bei der Traberkrankheit die im Seuchenfall zu treffenden Massnahmen verschärft.

## Zoonosen

### Allgemeines

Zoonosen sind laut Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40) übertragbare Tierkrankheiten, die auf den Menschen übertragen werden können. Von den zurzeit 55 staatlich bekämpften Seuchen gehören je nach Interpretation ein Viertel bis ein Drittel zu den Zoonosen. Weil Zoonoseerreger häufig als Begleitorganismen von Lebensmitteln auf den Menschen übertragen werden, ist die Überwachung und Bekämpfung der Zoonosen auf allen Stufen der Lebensmittelproduktion, von der Futtermittelproduktion über die Gewinnung von Lebensmitteln bis hin zu ihrem Vertrieb und Konsum, ein zentraler Aspekt der Lebensmittelhygiene.

Die Totalrevision des Hygienerechts im Jahr 2005 hatte zum Ziel, den Schutz der Konsumenten zu erhalten und wo nötig zu verbessern sowie insbesondere die Äquivalenz zu den entsprechenden Vorschriften in der EU. Auch wenn die Bestimmungen zu den Zoonosen im Hygienepaket der EU nicht explizit enthalten sind, macht es auf Grund der engen Verknüpfung und der bereits weitgehend ähnlichen Bestimmungen Sinn, die Zoonosenüberwachung der Regelung in der EU anzupassen.

Bezüglich der Bekämpfung der Salmonellen verlangt die EU von Drittländern, dass sie ihre Vorschriften äquivalent zu denjenigen der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 gestalten. Falls auf die vorgeschlagenen Änderungen verzichtet wird, bleibt die Schweiz ein Drittland und muss die Voraussetzungen an ein Drittland erfüllen.

Der Gemischte Veterinärausschuss beabsichtigt, die nachfolgend erläuterten Änderungen als äquivalent anzuerkennen.

### Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern

Tuberkulose (*Mycobacterium bovis*), Brucellose der Rinder (*Brucella abortus*), Brucellose der kleinen Wiederkäuer (*Brucella melitensis*) und Brucellose der Schweine (*Brucella suis*): Die Überwachung dieser Zoonosen beinhaltet neben der Meldepflicht und einigen spezifischen Überwachungsmassnahmen (etwa Untersuchungen von Aborten auf Brucellose) die

Durchführung von Stichprobenuntersuchungen zum wissenschaftlichen Nachweis der Seuchenfreiheit. Die Nutztierbestände der Schweiz sind anerkannt frei von diesen Zoonosen.

Salmonella-Enteritidis Infektion der Hühner: Die Seuche wird seit 1994 staatlich bekämpft, um Brut- und Konsumier möglichst frei von dieser Infektion zu halten. Damit soll die potentielle Gefahr für den Menschen möglichst reduziert werden. Die Überwachung der Hühner beruht auf regelmäßigen Probenahmen bei der Aufzucht und während der Legezeit. Bei Vorliegen eines positiven Befundes wird der Bestand ausgemerzt.

Für viele weitere Zoonosen sowie auch für die Antibiotikaresistenz findet eine risikobasierte Überwachung statt. In enger Zusammenarbeit mit den Bundesämtern für Gesundheit und für Landwirtschaft, den Experten der jeweiligen Fachgebiete und den Beteiligten der Lebensmittelkette werden die Risiken abgeschätzt und darauf basierend angepasste Überwachungsprogramme geplant und durchgeführt.

Die Schweiz erfasst das Auftreten und die Bekämpfung von Zoonosen und Zoonoseerregern jährlich in einem Zoonosebericht.

### **Relevante Erlasse der EU**

Die Bekämpfung von durch Lebensmittel übertragbaren Krankheiten und Zoonosen ist nicht im Hygienepaket selbst geregelt, sondern in zwei im Jahr 2003 veröffentlichten Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft:

- Richtlinie 2003/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern und zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 92/117/EWG des Rates.
- Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern.

Die beiden Rechtsakte haben eine gründliche Revision der bisher geltenden EU-Rechtsvorschriften gebracht und den Schutz vor Zoonosen deutlich verbessert.

### **Ziele der Verordnungsänderung**

- Die Gefahrenlage und die durch Zoonosen, Zoonoseerreger und Antibiotikaresistenzen ausgehenden Risiken sind jederzeit basierend auf wissenschaftlichen und epidemiologischen Abklärungen bekannt;
- Wiedergabe der Informationen über die Entwicklungstendenzen und die Quellen von Zoonosen, Zoonoseerregern und Antibiotikaresistenzen im jährlichen Zoonosebericht der EU;
- Äquivalenz mit der Regelung in der EU: Die Überwachung der Zoonosen, Zoonoseerreger und Antibiotikaresistenzen erfolgt im Rahmen des „Veterinäranshangs“, die Bekämpfung der Salmonellen in den Geflügel-, Truten- und Schweinebeständen entspricht den Anforderungen des innergemeinschaftlichen Handels.

### **Zu den Änderungen im Einzelnen**

Der 12. Abschnitt „Salmonella-Enteritidis Infektion der Hühner“ der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401) erfährt eine Ausweitung, indem die Überwachungspflicht auf weitere Salmonella-Serotypen und Zielpopulationen ausgedehnt wird. Neu finden sich in der TSV Vorschriften zur Überwachung der Zoonosen (Art. 291a – 291e).

#### **Art. 255 Geltungsbereich und Diagnose**

Der Geltungsbereich wird ausgedehnt auf alle Salmonella-Serotypen, die für die öffentliche Gesundheit von Belang sind. Das Bundesamt für Veterinärwesen bezeichnet diese Serotypen in Vorschriften technischer Art. Zur Zeit sind dies *S. Enteritidis* und *S. typhimurium*. Neben Zuchtgeflügel und Legehennen werden künftig auch Mastgeflügel (Poulet und Truten) sowie Zucht- und Schlachtschweine einem Kontrollprogramm zur Überwachung unterzogen.

#### **Art. 257 Überwachung**

Die Untersuchungsfrequenz von Geflügelherden wird erhöht und derjenigen der EU angepasst. Ab Oktober 2010 sind Stichproben an Schlachttierkörpern von Schweinen vorgesehen.

#### **Art. 260 Seuchenfall**

Die Behandlung von Tieren und Bruteiern mit Salmonella-Infektionen ist nicht mehr zugelassen. Fleisch und Eier, die mit Salmonellen kontaminiert sind, dürfen in Verkehr gebracht werden, sofern sie einer Hitzebehandlung unterzogen wurden. Andernfalls müssen sie als tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 entsorgt werden (Art. 14 der Verordnung vom 23. Juni 2004 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten; VTNP, SR 916.441.22).

#### **Art. 291a Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern**

Sieben der acht nun obligatorisch zu überwachenden Zoonosen sind gemäss TSV bereits bisher auszurotten (Brucellose, Tuberkulose), zu bekämpfen (Salmonellose und Salmonella-Enteritidis-Infektion der Hühner) oder zu überwachen (Campylobacteriose, Echinokokkose, Listeriose, Trichinellose). Neu erfasst werden somit einzig die verotoxinbildenden *Escherichia coli* (VTEC). VTEC sind Serotypen des ansonsten harmlosen Bakteriums *Escherichia coli*. Tiere und insbesondere Rinder sind Träger von VTEC, sie erkranken jedoch nicht daran. Die Infektion des Menschen erfolgt durch den Verzehr kontaminierter Lebensmittel und durch Schmierinfektionen beim direkten Kontakt mit Trägertieren. Dabei kann es zum hämolytisch-urämischem Syndrom (HUS) mit akuter hämolytischer Anämie, Thrombozytopenie und Niereninsuffizienz kommen. Pro Jahr werden dem Bundesamt für Gesundheit rund 50 Fälle von Erkrankungen gemeldet. Eine Überwachung der Infektionsrate im Nutztierbestand und der Lebensmittel tierischer Herkunft ist daher angezeigt.

#### **Art. 291b Risikoabschätzung**

Die Risikoabschätzung ist eine etablierte und von den zuständigen internationalen Organisationen OIE, Codex Alimentarius und WHO akzeptierte und standardisierte Methode zur Bewertung von Risiken in Zusammenhang mit Tierseuchen und Lebensmittelsicherheit. Am Bundesamt für Veterinärwesen wird die Risikoabschätzung zur Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit dem Import von Tieren und Lebensmitteln tierischer Herkunft sowie bei der Planung von Überwachungs- und Bekämpfungsprogrammen eingesetzt.

#### **Art. 291c Durchführung der Überwachung**

Die Überwachung der Zoonosen soll Bestandteil der nationalen Kontroll- und Überwachungsprogramme sein. So werden die Effizienz der Überwachung verbessert und Synergien zwischen den verschiedenen Programmen genutzt.

#### **Art. 291d Überwachung der Antibiotikaresistenzen**

Experten beobachten weltweit mit Besorgnis, dass Bakterien von Menschen, Tieren und aus der Umwelt zunehmend unempfindlich gegenüber Antibiotika werden. Solche resistenten Bakterien können unter Umständen Krankheiten verursachen, die nicht mehr mit einem Antibiotikum behandelt werden können. Dies ist vor allem dann ein Problem, wenn Bakterien gegen mehrere verschiedene Antibiotika gleichzeitig resistent sind. Ziel der Überwachung der Antibiotikaresistenz ist es, die Resistenzlage wichtiger Keime bei Tieren und in Lebensmitteln tierischer Herkunft zu beschreiben und Veränderungen frühzeitig zu bemerken. Diese Überwachung kann mit der Überwachung von Zoonosen kombiniert werden, denn oft können die Resistenzmuster von häufig vorkommenden Zoonoseerregern zur Beurteilung der Lage herangezogen werden.

#### **Art. 291e Zoonosebericht**

Mit der Publikation der Ergebnisse der Überwachung und der daraus gezogenen Schlüsse im Zoonosebericht ist sichergestellt, dass die für die Zoonosebekämpfung verantwortlichen Stellen, die verantwortlichen Personen in den Privatbetrieben, die Handelspartner der Schweiz, aber auch die Konsumentinnen und Konsumenten, die für ihre Arbeit erforderlichen Informationen erhalten. In Anlage 1 des „Veterinär-Anhangs“ wird festgelegt, dass die Schweiz der EU-Kommission jährlich über das Auftreten von Zoonosen, Zoonoseerregern und Antibiotikaresistenzen zu berichten hat. Die EU-Kommission verpflichtet sich ihrerseits, die Daten aus der Schweiz in ihrem Zoonosebericht gemeinsam mit den Berichten aller EU-Mitgliedstaaten und Norwegens zu veröffentlichen.

### **BSE und Traberkrankheit**

#### **Art. 179d Abs. 1 Entfernung des spezifizierten Risikomaterials und andere Massnahmen beim Schlachten und Zerlegen**

Die Liste der spezifizierten Risikomaterialien wird an den Wortlaut der entsprechenden Bestimmung im Anhang XI Ziffer 1 der Verordnung (EG) 999/2001 angepasst.

#### **Art. 180b Seuchenfall**

In einem mit Traberkrankheit verseuchten Bestand müssen in Zukunft alle Tiere getötet werden. Werden bestimmte Genotypen nachgewiesen, kann analog zur EU-Regelung davon abgesehen werden.

### **Auswirkungen**

Dem Bund erwachsen aus den Änderungen der TSV keine ins Gewicht fallenden Auslagen.

Die Zoonosebekämpfung ist bereits heute eine wichtige Aufgabe der Kantone und wird durch die vorliegende Änderung nur unbedeutend ausgeweitet. Aus den Entschädigungen für Tierverluste bei Fällen von Traberkrankheit können den Kantonen zusätzliche Kosten erwachsen.

Die Änderungen werden zu einer grösseren Sicherheit von Lebensmitteln und einem besseren Schutz des Menschen vor Zoonosen allgemein führen. Durch die kontinuierliche Risikoabschätzung können auch neu auftretende Gefahren frühzeitig erkannt werden. Die intensivere Bekämpfung der Salmonellen in den Tierbeständen wird zu einer Reduktion der Salmonellose beim Menschen führen.

Da die in der Schweiz hergestellten Lebensmittel in Bezug auf die mikrobiologische Sicherheit dem europäischen Standard entsprechen werden, können mit dem Hinweis auf die Sicherheit in Bezug auf Zoonosen keine innergemeinschaftlichen Handelshemmnisse begründet werden. Der europäische Markt steht damit den Schweizer Firmen offen.

Die zusätzlich zu entsorgenden Teile des Schlachttierkörpers von Tieren der Rindergattung (spezifisches Risikomaterial) verursachen den Schlachtbetrieben zusätzliche Kosten.

## **Verhältnis zum internationalen Recht**

Die Revision ist konform zum internationalen Recht.

## **Inkrafttreten**

Die Verordnungsänderung soll auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt werden, sofern der Verlauf der Verhandlungen mit der EG-Kommission dies erlaubt.

Da die Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern in der EU stufenweise umgesetzt wird, werden einzelne Regelungen später in Kraft gesetzt. Die Untersuchungspflicht von Mastgeflügel gilt ab dem 1. Januar 2009, diejenige von Schlachtschweinen ab dem 1. Oktober 2010.

7.7.06